

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister Bau- und Umweltschutzdezernat III	<i>Drucksache</i> 13496/14	<i>Datum</i> 04.02.2014
Mitteilung	<i>Beteiligte FB /Referate /Abteilungen</i>	
Beratungsfolge	Sitzung	
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i> <i>N</i>
Rat	04.02.2014	X

Überschrift, Sachverhalt

Heinrich der Löwe-Kaserne – Stellungnahme des ZGB vom 3. Februar 2014

Die Ausführungen des ZGB stehen einer Beschlussfassung über die 1. Ergänzungsvorlage der Verwaltung vom 7. Januar 2014 nicht entgegen.

Der ZGB vertieft seine Auffassung, dass die Zulassung innenstadtrelevanter Sortimente am Standort HdL-Kaserne gegen Ziele der Raumordnung (Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot) verstößt.

In der Ergänzungsvorlage wird dementsprechend klargestellt, dass die auf der Grundlage des Zentrenkonzepts zu entwickelnden Bebauungspläne Festsetzungen hinsichtlich der Sortimente bzw. Sortimentsbeschränkungen enthalten müssen, um ausgewiesene Versorgungsstrukturen sicherzustellen, d. h. um eine Beeinträchtigung ausgewiesener Versorgungsstrukturen zu vermeiden. Besondere Beachtung müssen dabei die innenstadtrelevanten Sortimente finden, da gerade diese eine Konkurrenz des Standorts zur Innenstadt und ggf. anderen Nahversorgungszentren herstellen. Für das Vorhaben HdL-Kaserne wird in der Ergänzungsvorlage ferner das Ziel definiert, einen städtebaulich integrierten Standort entstehen zu lassen.

Einer Festlegung bereits im Zentrenkonzept, welche Sortimente an dem jeweiligen Standort ausgeschlossen sein sollen und wie der integrierte Standort hergestellt werden soll, bedarf es rechtlich nicht, dies bleibt dem Bebauungsplan vorbehalten. Bei der Erarbeitung des Bebauungsplans wird das maßgebliche Abwägungsmaterial gesammelt und unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben eine ordnungsgemäße Abwägung vorgenommen. Erst dann kann unter Berücksichtigung der ggf. modifizierten Planungen des Investors die konkrete Ausgestaltung der zulässigen Sortimente erfolgen.

I. V.

Leuer